

Gremium	Sitzungstag	Beratung	Amt	Vorlagenersteller	Datum
Gemeinderat	19.12.2022	öffentlich	Hauptamt	Baron	09.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Bürgermeisterwahl 2023

- **Festlegung der Wahltag**
- **Stellenausschreibung**
- **Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen**
- **Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Sachverhalt:

Festlegung der Wahltag

Die Amtszeit von Bürgermeister Christoph Schulz endet mit Ablauf des 31.08.2023. Er hat bereits erklärt, dass er keine weitere Amtszeit anstrebt. Nach § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit durchzuführen. Demnach hat die Wahl zwischen dem 31. Mai und dem 31. Juli 2023 stattzufinden.

Entfällt bei dieser Wahl auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet nach § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl die Neuwahl statt. Die Wahltag müssen Sonntage, dürfen aber keine gesetzlichen Feiertage sein.

Nach § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bestimmt der Gemeinderat den Wahltag. Bei der **Festlegung des Wahltag**es sollten die Pfingstferien (29.05.-11.06.2023) und die Sommerferien (ab 27.07.2023) berücksichtigt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, als **Wahltag den 25. Juni 2023** festzusetzen. Für eine evtl. notwendig werdende **Neuwahl** wird **der 09. Juli 2023** vorgeschlagen.

Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben, für die Neuwahl ist eine nochmalige Stellenausschreibung nicht erforderlich. Für den Wahltag am 25. Juni 2023 ist die Stellenausschreibung somit bis zum 25. April 2023 durchzuführen.

Eine ordnungsgemäße **Stellenausschreibung** setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sichergestellt. Der Staatsanzeiger Baden-Württemberg wird immer freitags veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Stellenanzeige im Staatsanzeiger muss somit spätestens am Freitag, den 21. April 2023 erfolgen. Die Verwaltung schlägt zudem vor, die Stellenausschreibung ebenfalls im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostrach in der darauffolgenden Ausgabe sowie auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

In der Stellenanzeige wird der Hinweis aufgenommen, dass sich der Amtsinhaber nicht wieder bewirbt.

Für die Stellenausschreibung zur Wahl des Bürgermeisters schlägt die Verwaltung den in der Anlage „Stellenausschreibung“ aufgeführten Text vor.

Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der **Einreichungsfrist** schriftlich eingereicht werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der ersten Stellenausschreibung. In der Stellenausschreibung ist auf das Ende der Bewerbungsfrist hinzuweisen. Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen ist vom Gemeinderat festzusetzen und zwar frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl (§ 10 Abs. 1 Satz 3 KomWG). Der 27. Tag vor der Wahl ist Montag, 29. Mai 2023. Da dies der Pfingstmontag ist, wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist auf **Dienstag, 30. Mai 2023, 18.00 Uhr** zu legen.

Die zugelassenen Bewerber sind nach § 10 Abs. 5 KomWG spätestens am 15. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen. Zwischen dem frühesten Ende der Bewerbungsfrist (30. Mai 2023) und dem spätesten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt (07. Juni 2023) liegen nur 8 Tage. Diese Zeit ist für die Prüfungen der Bewerbungen, die Zulassung durch den Gemeindevwahlausschuss und die Vorbereitung der öffentlichen Bekanntmachung unbedingt erforderlich, so dass das Ende der Bewerbungsfrist auf den frühest möglichen Zeitpunkt, d.h. auf Dienstag, 30. Mai 2023 festgesetzt werden sollte.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl. Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach der Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG). Die Verwaltung schlägt vor, die **Einreichungsfrist bei einer etwaigen Neuwahl am Mittwoch, den 28. Juni 2023, 18.00 Uhr**, enden zu lassen (in dieser Zeit können auch die zur ersten Wahl eingereichten Bewerbungen zurückgezogen werden).

Die zugelassenen Bewerber für eine evtl. erforderliche Neuwahl sind gemäß § 10 Abs. 6 KomWG spätestens am 8. Tag vor der Neuwahl (Samstag, 01. Juli 2023) öffentlich bekannt zu machen.

Demnach würden sich folgende Termine ergeben:

-
- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Ausschreibung der Wahl spätestens zwei Monate vor dem Wahltag
§ 47 Abs. 2 GemO | Vorschlag: Freitag, 13.01.2023 |
| 2. | Einreichungsfrist für Bewerbungen
§ 10 Abs. 1 KomWG | Vorschlag: 21. Januar – 30. Mai 2023
Ende 18:00 Uhr |
| 3. | Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber durch den Gemeindevwahlausschuss
§ 10 Abs. 5 KomWG | 30. Mai 2023 Beginn 19:00 Uhr |
| 4. | Bekanntmachung der gültigen Bewerbungen
§ 10 Abs. 6 KomWG | geplant 01.06.2023
spätestens 07. Juni 2023 |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl
nach § 26 KomWO | geplant 01.06.2023
spätestens 15. Juni 2023 |

Eventuelle Neuwahl am 09. Juli 2022 ergibt folgende Termine:

1. Einreichungsfrist für neue Bewerbungen
§ 10 Abs. 2 KomWG 26. – 28. Juni 2023
Ende 18:00 Uhr
2. Zulassung der Bewerber durch den Gemeindewahlausschuss
§ 10 Abs. 5 KomWG 28. Juni 2023 Beginn 19:00 Uhr
3. Bekanntmachung der gültigen Bewerbungen
§10 Abs. 6 KomWG 30. Juni 2023

Über die Durchführung einer **öffentlichen Bewerbervorstellung** soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Bildung Gemeindewahlausschuss (GWA)

Dem GWA obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl. Er hat darüber zu wachen, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich gehen. Die wichtigste Aufgabe ist die Prüfung und Zulassung der Bewerbungen bei der Bürgermeisterwahl. Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Aufgabe der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu.

Der GWA besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Der Bürgermeister hat die Stellung des Vorsitzenden des GWA grundsätzlich kraft Gesetzes inne, wenn er nicht selber Wahlbewerber oder sonst verhindert ist. Bürgermeister Schulz hat bereits erklärt, dass es sich nicht wieder zur Wahl stellt, somit ist er Vorsitzender des GWA.

Er kann durch seine allgemeinen Vertreter im Amt vertreten werden.

Zu Beisitzern sind alle Wahlberechtigten wählbar. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Gemeinderatsfraktionen die Mitglieder und Stellvertreter als Beisitzer vorschlagen.

Zusätzlich sollte von der Verwaltung Eugenia Baron dem Gremium angehören, die zugleich die Schriftführung machen kann. Als ihre Stellvertreterin sollte Frau Nicole Winkler gewählt werden.

Hinweis zu Fristen und Terminen in der Sitzungsvorlage

Sollte der Gemeinderat von den in der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Wahlterminen abweichen, so würden sich entsprechend die genannten Fristen und Termine verschieben und müssten angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Termin für die Bürgermeisterwahl wird vom Gemeinderat auf Sonntag, den 25. Juni 2023 und der Tag einer evtl. Neuwahl auf Sonntag, den 09. Juli 2023 festgelegt.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Stelle des Bürgermeisters am Freitag, den 13.01.2023 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg gemäß der beigefügten Anlage öffentlich auszuschreiben. Die Stellenausschreibung soll außerdem im Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.
3. Die Ausschreibung erfolgt in der beiliegenden Form (Anlage 1).
4. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen für die Wahl des Bürgermeisters am 25. Juni 2023 wird auf Dienstag, den 30. Mai 2023, 18 Uhr festgesetzt. Die Einreichungsfrist für Bewerbungen für eine evtl. Neuwahl am 09. Juli 2023 wird von Montag, den 26. Juni 2023 bis Mittwoch, den 28. Juni 2023, 18.00 Uhr festgesetzt.
5. In den Gemeindewahlausschuss werden die Mitglieder gewählt

	Ordentliches Mitglied	Stellv. Mitglied
Vorsitzender	Christoph Schulz	Alfred Stecher
Beisitzer	Jürgen König	Andreas Barth
Beisitzer		
Beisitzer		
Schriftführerin	Eugenia Baron	Nicole Winkler

Anlage(n): 1. Stellenausschreibung

Finanzielle Auswirkungen

Es fallen die Kosten für die Wahlunterlagen, die Wahlhelfer und die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg an.